



GESCHÄFTSORDNUNG DER KATHOLISCHEN KIRCHGEMEINDE AM ROHRDORFERBERG



Inhalt

I. Grundlagen	3
1 Allgemeine Bestimmungen	3
2 Ziel und Zweck der Geschäftsordnung	3
II. Kirchenpflege	3
3 Aufgaben und Befugnisse	3
4 Konstituierung und Zusammensetzung	3
4.1 Allgemeines	3
4.2 Präsidentin / Präsident	4
4.3 Vizepräsidentin / Vizepräsident	4
4.4 Anforderungsprofil der Mitglieder	5
5 Einberufung von Sitzungen und Beschlussfassung	5
6 Traktandenliste	5
7 Anträge	6
8 Zirkularbeschluss	6
9 Protokoll	6
10 Kollegialitätsprinzip	6
11 Schweigepflicht	7
12 Information und Publikation	7
13 Unterschriftenregelung	7
13.1 Allgemeines	7
13.2 Rechtsgeschäfte	7
13.3 Rechnungsfreigabe	7
13.4 Zahlungsverkehr	8
14 Finanzkompetenzen	8
15 Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten	8
16 Aktenablage und -vernichtung	8
17 Kirchenpflege als Arbeitgeberin	8
III. Verwaltung	9
18 Aufgaben und Befugnisse	9
IV. Kommissionen	9
V. Schlussbestimmungen	9
19 Inkrafttreten	9
20 Aufhebung früherer Erlasse	9



I. Grundlagen

1 Allgemeine Bestimmungen

Gestützt auf Artikel 16 der Kirchengemeindeordnung (KGO) der Katholischen Kirchengemeinde am Rohrdorferberg erlässt die Kirchengemeindeversammlung eine Geschäftsordnung.

2 Ziel und Zweck der Geschäftsordnung

In der Geschäftsordnung legt die Kirchenpflege ihre Zusammensetzung (Art. 19 KGO), die Geschäftsführung (Art. 20 KGO), die Aufgaben und Befugnisse ihrer Verwaltung (Art. 21 KGO), ihrer Kommissionen (Art. 22 KGO) sowie weiterer Funktionen (Art. 25 d KGO) fest.

Darüber hinaus soll in der vorliegenden Geschäftsordnung das Zusammenwirken mit den pastoralen Stellen aufgezeigt werden.

II. Kirchenpflege

3 Aufgaben und Befugnisse

Die Kirchenpflege ist das leitende und vollziehende Organ der Kirchengemeinde. Sie vertritt die Kirchengemeinde nach innen und aussen (Art. 18 KGO). Sie pflegt Beziehungen zum Pastoralraumrat, die Zusammenarbeit mit den Pfarrern und Pfarreibeauftragten, zu Vertretern anderer Religionen sowie zu den politischen Gemeinden.

Details zu Rechtssetzungs- und Verwaltungsbefugnissen sind in Art. 26 und zu finanziellen Befugnissen in Art. 27 der KGO geregelt.

Zur Aufgabenerfüllung sind der Kirchenpflege folgende Organe zugeordnet:

- Verwaltung (Art. 21 KGO)
- Kommissionen (Art. 22 KGO)

4 Konstituierung und Zusammensetzung

4.1 Allgemeines

Die Kirchenpflege besteht aus 7 Mitgliedern (Art. 19 KGO):

- der Präsidentin / dem Präsidenten
- der Vize-Präsidentin / dem Vize-Präsidenten
- 4 weitere Vertreterinnen/Vertreter
- der Pfarreileitung (¹)

Die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin oder Präsident werden an der Urne gewählt (Art. 8 KGO). Die gesetzliche Amtsdauer der kirchlichen Behörden beträgt jeweils vier Jahre. Die Amtsdauer beginnt mit der Konstituierung der Behörde, gleichzeitig endet die Amtsdauer des bisherigen Organs auf diesen Zeitpunkt.

Die Kirchenpflege konstituiert sich selbst (Art. 19 KGO) in ihrer ersten Sitzung nach ihrer Wahl. Sie bestimmt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten sowie folgende Ressortverantwortliche:



- Finanzen
- Personal
- Bau und Liegenschaften
- Pastorales
- Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
- IT und Sicherheit

Bei der Vergabe der Aufgabenbereiche sind die Wünsche der einzelnen Mitglieder so weit als möglich zu berücksichtigen. Wird keine Einigung erzielt, so sind die Wünsche der Mitglieder in der zeitlichen Reihenfolge ihres Amtsantritts zu berücksichtigen. Der definitive Entscheid wird von der Gesamtbehörde gefällt.

An den Sitzungen der Kirchenpflege nehmen neben den 6 stimmberechtigten Mitgliedern der Kirchenpflege zudem mit beratender Stimme teil:

- die Pfarrer/Pfarreibeauftragten
- bei Bedarf die/der Leiter/in Verwaltung

4.2 Präsidentin / Präsident

Die Hauptaufgabe des/der Kirchenpflegepräsidenten/-in besteht in der Geschäftsleitung für die gesamte Behörde. Die Präsidentin bzw. der Präsident ist dafür besorgt, dass die Entscheide der Kirchenpflege den Bedürfnissen der Kirchgemeinde entsprechen, dass Entscheide aufgrund gut abgeklärter Informationen der Ressortvorstehenden gefällt werden und die Entscheide gesetzeskonform sind.

Weitere Aufgaben sind:

- Vorbereitung, Einladung und Leitung der Kirchenpflegesitzungen sowie der Kirchgemeindeversammlungen. Dazu gehört im Besonderen auch die Beachtung der Termine betreffend Budget und Jahresrechnung
- Überwachung der korrekten Durchführung von Wahlen (Behörden, Synode und Pfarrer/ Pfarreibeauftragte)
- Koordination der Kirchenpflege
- Gesamtplanung, d.h. Festlegung der kurz- und langfristigen Ziele gemeinsam mit der Gesamtkirchenpflege
- Sicherstellung der behördlichen Weiterbildung
- Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und Kontakt zu kirchlichen und politischen Behörden, den Pfarrern/Pfarreibeauftragten, dem Generalvikariat und anderen Religionsgemeinschaften (z.B. reformierte Landeskirche)
- Förderung der Zusammenarbeit mit den eigenen Pfarreien und den umliegenden Kirchgemeinden der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Aargau
- Teilnahme an den Visitationen

Ihr/ihm ist die/der Leiter/in Verwaltung unterstellt.

4.3 Vizepräsidentin / Vizepräsident

Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident vertritt die Präsidentin / den Präsidenten bei Abwesenheit. Bei einem längerfristigen Ausfall übernimmt sie/er alle Aufgaben und Befugnissen des Präsidiums.



4.4 Anforderungsprofil der Mitglieder

Den Mitgliedern der Kirchenpflege obliegt neben der kollegialen Beschlussfassung im Gesamtgremium die Betreuung eines oder mehrerer Ressorts und Aufgabenbereiche.

Für ihre Arbeit sollten sie vorzugsweise folgende Voraussetzungen mitbringen:

- Beteiligung am und Interesse für das kirchliche Leben in Pfarrei und Kirchengemeinde
- Offenheit gegenüber regionalen, kantonalen und nationalen kirchlichen Anliegen und Aufgaben
- Konzeptuelles Denken, Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick
- Dialog- und Teamfähigkeit sowie Belastbarkeit
- Pflege der Ökumene
- Fähigkeit, einen Standpunkt vor einem Gremium und in der Öffentlichkeit zu vertreten

Zudem erfordert eine zielorientierte Aufgabenerfüllung der Kirchenpflegemitglieder Interesse, Erfahrungen und Kenntnissen in einem oder mehreren der folgenden Fachgebiete:

- Finanz- und Rechnungswesen
- Führung, Management
- Soziale Dienste
- Rechtsfragen
- Liegenschaften, Baufragen
- Kommunikation, Öffentlichkeits- und Medienarbeit
- IT und Sicherheit

5 Einberufung von Sitzungen und Beschlussfassung

Die Kirchenpflege versammelt sich auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder wenn mindestens drei der Mitglieder dies verlangen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Sitzungen finden in der Regel monatlich statt. Die Termine werden jeweils für ein Jahr im Voraus vereinbart. Die Schulferienzeit ist in der Regel sitzungsfrei. Die Einberufung ausserordentlicher Sitzungen und Klausuren bleibt vorbehalten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und müssen sich bei Verhinderung bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten abmelden.

Die Behörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind (Art. 19 KGO). Anträge in der Kirchenpflegesitzung sind persönlich vorzubringen; die schriftliche Abgabe eines Antrags durch ein abwesendes Mitglied ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Es wird eine kollegiale Beschlussfassung angestrebt. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt für jedes Mitglied Stimmpflicht, ausser es ist im Ausstand. Die Stimmabgabe erfolgt offen und die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

6 Traktandenliste

Die Verhandlungsgegenstände der Sitzung werden den Mitgliedern vor der Sitzung bekannt gegeben. Die Einladung mit Traktandenliste und Beilagen wird den Kirchenpflegemitgliedern und den



Teilnehmern mit beratender Stimme spätestens 5 Tage vor der Sitzung zugestellt. Ein elektronisches zur Verfügung stellen ist möglich.

Zu jedem Geschäft gehören ein begründeter Antrag und die entsprechenden Unterlagen. Die Anträge müssen schriftlich und in beschlussfähiger Form vorliegen. Ungenügend vorbereitete oder verspätet eingereichte Geschäfte können vom Präsidenten/ von der Präsidentin zurückgewiesen werden.

Geschäfte, die an den Sitzungen zu behandeln sind, müssen 7 Tage vor der Sitzung bei der Verwaltung vorliegen.

7 Anträge

Alle Mitglieder der Kirchenpflege haben die Möglichkeit, über die Verwaltung Anträge an die Kirchenpflege zu stellen.

Allen weiteren Mitgliedern der Kirchengemeinde sowie allen Mitarbeitenden steht es offen, Anträge an die Kirchenpflege zu stellen. Diese müssen über die verantwortliche Person für das entsprechende Ressort eingebracht und zwingend der Verwaltung zur Kenntnis gebracht werden.

Auf Anträge, die nicht ordnungsgemäss eingebracht wurden, wird nur eingetreten, wenn zeitliche oder andere wichtige Gründe dies rechtfertigen und die Mehrheit der Kirchenpflegemitglieder die Dringlichkeit anerkennt.

8 Zirkularbeschluss

Wenn es in dringenden Angelegenheiten nicht möglich ist, die Gesamtbehörde einzuberufen, können Entscheide mittels Zirkularbeschluss gefällt werden.

Für Zirkularbeschlüsse stellt der Präsident/die Präsidentin allen Mitgliedern der Kirchenpflege den Antrag elektronisch oder in Papierform zu und setzt den stimmberechtigten Mitgliedern eine Frist zur Abgabe ihrer Stimme. Ein Entscheid gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Kirchenpflege dem Antrag zustimmt.

Zirkularbeschlüsse sind ins Protokoll der nächsten ordentlichen Sitzung aufzunehmen.

9 Protokoll

An jeder Sitzung werden vom Leiter/ von der Leiterin Verwaltung:

- ein Beschlussprotokoll
- eine Pendenzenliste und
- eine Präsenzliste

geführt.

Die Ausgestaltung des Protokolls richtet sich nach den behördlichen Richtlinien. Das Protokoll ist den Sitzungsteilnehmenden innert 7 Arbeitstagen nach der Sitzung zuzustellen. Es wird an der nächsten Sitzung verabschiedet.

Das final verabschiedete Protokoll wird von der Verwaltung visiert und abgelegt.

10 Kollegialitätsprinzip

Die Mitglieder der Kirchenpflege verpflichten sich dem Kollegialitätsprinzip und vertreten in der Öffentlichkeit keine dem Entscheid ihres Gremiums widersprechende Meinung. Ein von den Mitgliedern der



Kirchenpflege getroffener Mehrheitsbeschluss ist auch von abwesenden Mitgliedern mitzutragen. Für die anderen Sitzungsteilnehmer, die nicht Mitglieder der Behörde sind, gilt das Prinzip analog.

11 Schweigepflicht

Sämtliche Sitzungsteilnehmer sind verpflichtet, Verschwiegenheit zu wahren, soweit dies im Interesse der Kirchgemeinde oder der beteiligten Personen notwendig ist. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen Verhältnisses strafbar.

12 Information und Publikation

Die Kirchenpflege informiert regelmässig über ihre Tätigkeit.

Beschlüsse der Kirchenpflege von öffentlichem Interesse werden schriftlich und unter Angabe der Rechtsmittel veröffentlicht. Die Kirchenpflege bestimmt das Publikationsorgan.

Es sind dies insbesondere:

- die Einladung zur Kirchgemeindeversammlung mit Traktanden
- die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung
- weitere allgemein verbindliche Beschlüsse der Behörden unter Bekanntgabe der Rekursfrist (§7 KGR)
- Wahlergebnisse

Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken mit dem Hinweis, dass der Beschluss im Sekretariat der Kirchgemeinde aufliegt und/oder elektronisch eingesehen werden kann.

13 Unterschriftenregelung

13.1 Allgemeines

Die Kirchenpflege vertritt die Kirchgemeinde nach aussen.

13.2 Rechtsgeschäfte

Zeichnungsberechtigt für Verträge (Kauf-, Darlehens-, Mietverträge, Anstellungsverträge, etc.) ist die Präsidentin/der Präsident oder die Vize-Präsidentin/der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Mitglied der Kirchenpflege oder der Leiterin/dem Leiter Verwaltung.

13.3 Rechnungsfreigabe

Ausgaben im Rahmen des Budgets ab CHF 400.- werden durch die Person, welche die Verbindlichkeit verursacht hat, sowie durch die ressortverantwortliche Person Finanzen unterzeichnet.

Ausgaben, welche die Kirchenpflege gemäss Beschluss der Kirchgemeindeversammlung in ausserordentlichen Fällen ausserhalb des Budgets tätigen darf, sind in jedem Fall durch die verantwortliche Person des Ressorts Finanzen sowie die Präsidentin/den Präsidenten zu unterzeichnen.



13.4 Zahlungsverkehr

Zeichnungsberechtigt für den Zahlungsverkehr, Freigabe von Zahlungen im E-Banking, etc. ist die ressortverantwortliche Person Finanzen zusammen mit einem Mitglied der Verwaltung, im Verhinderungsfall die Präsidentin/der Präsident.

14 Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen der Kirchenpflege sind in Art 29 KGO («Finanzielle Befugnisse») geregelt.

15 Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten

Der Umgang mit Daten richtet sich nach den Vorgaben des kantonalen Datenschutzes.

Sämtliche Personen- und Firmendaten sind durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen. Angestellten und Personen mit Zugriff auf Daten und auf physische Dokumente sind in ganz besonderem Masse zur Diskretion und zur vertraulichen Behandlung der ihnen anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet.

Den Mitarbeitenden ist bewusst zu machen, dass ihnen bei der Ausführung der Arbeiten Daten, Unterlagen und Informationen zugänglich werden können, welche besonderen Geheimhaltungspflichten unterstehen und durch das Bundesgesetz über den Datenschutz besonders geschützt sind. Streng vertraulich zu behandeln sind insbesondere Personendaten, Angaben zu persönlichen Lebensverhältnissen (familiär, finanziell, etc.), zur Intimsphäre wie arbeitsvertragliche Daten (z.B. Gehalt) und so weiter.

Externe Personen, die mit Verträgen, im Mandat oder im Auftrag der Kirchgemeinde arbeiten, sind zu verpflichten, sich an Datenschutzrichtlinien zu halten.

16 Aktenablage und -vernichtung

Die Aktenablage und -vernichtung ist gemäss Vorgaben des kantonalen Datenschutzes vorzunehmen.

Originalakten werden im Kirchgemeindearchiv abgelegt. Sie stehen den Kirchenpflegemitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Die zur Verfügung gestellten Akten sind so unter Verschluss zu halten, dass die gesetzliche Schweigepflicht jederzeit gewährleistet wird.

Kopien von Protokollen, Korrespondenz und weiteren Akten, die der persönlichen Orientierung dienen, sind in periodischen Abständen, in der Regel jährlich oder bei Amtsübergabe, einwandfrei zu vernichten.

17 Kirchenpflege als Arbeitgeberin

Die Kirchenpflege tritt gegenüber sämtlichen Angestellten (Verkündigungs- und Verwaltungsbereich) der Kirchgemeinde als Anstellungsbehörde (Arbeitgeberin) auf. Als solche steht sie den Angestellten administrativ vor. Sie ist zuständig für die Anstellung, die Anstellungsverfügung, den Stellenbeschrieb (zusammen mit den fachlichen Vorgesetzten), die Besoldung, die Versicherung und so weiter. Die Geistlichen und die Angestellten im Verkündigungsbereich werden im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Instanz angestellt, entlassen bzw. abberufen.

Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Personalreglement der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Aargau vom 1. Januar 2015 sowie dem Zusatzreglement zum Personalreglement, das durch den Kirchgemeindeverband am Rohrdorferberg am 10. Januar 2017 erlassen wurde.



Administrativ unterstehen alle Angestellten der Kirchenpflege, in fachlicher Hinsicht der ihnen zugewiesenen vorgesetzten Person. Die oder der bezeichnete Linienvorgesetzte ist in den für die jeweilige Funktion massgebenden berufsbezogenen Bestimmungen festgelegt. Die Mitarbeiterbeurteilung (MAB) wird von den Linienvorgesetzten durchgeführt, fallweise gemeinsam mit einem Mitglied der Kirchenpflege. Pfarrer, Pfarradministratoren und Pfarreibeauftragte haben keine MAB, sondern ein Fördergespräch.

III. Verwaltung

18 Aufgaben und Befugnisse

Operative Aufgaben werden durch die Verwaltung wahrgenommen und/oder koordiniert, u.a. die Buchhaltung und der Zahlungsverkehr, der Einkauf, die Personaladministration, der Unterhalt der Liegenschaften (Gartenarbeiten, Reparaturen), die IT (Hard- und Software) und Kommunikation. Die Verwaltung beantragt der Kirchenpflege Standards, definiert Prozesse und stellt die notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung, um die Zusammenarbeit innerhalb der Kirchgemeinde wie zwischen den Pfarreien zu vereinfachen. Die/der Leiter/in Verwaltung untersteht der Präsidentin/dem Präsidenten der Kirchenpflege und vereinbart mit diesem ihre/seine Jahresziele. Alle Mitarbeitenden der Verwaltung sind organisatorisch der/dem Leiter-in der Verwaltung unterstellt.

IV. Kommissionen

Der Kirchenpflege hat die Möglichkeit Kommissionen einzusetzen. Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse werden durch die Kirchenpflege definiert.

V. Schlussbestimmungen

19 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde anlässlich der Urnenabstimmung zum Zusammenschluss der Kirchgemeinden Bellikon, Künten Rohrdorf und Stetten vom 09.06.2024 bewilligt und tritt per 01.01.2025 in Kraft.

20 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung werden alle bisherigen Beschlüsse und Bestimmungen aufgehoben, welche zu dieser Geschäftsordnung im Widerspruch stehen.

1: Pfarreileitung ist ein Terminus aus dem «Organisationsstatut der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Aargau». Bei einer zusammengeschlossenen Kirchgemeinde - wie im vorliegenden Fall, ist damit die Leitung des Pfarrei übergreifenden Pastoralraums gemeint.